

„Man darf sich durch eine unglückliche Entscheidung nicht ins Bockshorn jagen lassen!“



Prof. Wolfgang Däubler,
Rechtswissenschaftler

Herr Prof. Däubler, bereits dreimal ist die GdF auf Schadenersatz verklagt worden. Sechs Instanz-Gerichte und zweimal das BAG haben alle bisherigen Klagen abgewiesen. In seiner letzten Entscheidung hat nun der 1. Senat zwar die Revision der Airlines zurückgewiesen, der Fraport-Klage jedoch dem Grunde nach stattgegeben. Viele hat das überrascht. Sie auch?

Ja, das kann man wohl sagen. Es ist seit Jahrzehnten nicht mehr passiert, dass eine Gewerkschaft zu einem Schadenersatz in solchen Dimensionen verurteilt wurde. Hier ist es nun dazu gekommen, obwohl nicht etwa ein „politischer“ oder ein „wilder“ Streik in Rede stand. Vielmehr ging es allein darum, dass zwei nebensächliche Forderungen wegen Verstoßes gegen die Friedenspflicht den ganzen Streik rechtswidrig machen sollen.

Das BAG stützt seine Entscheidung maßgeblich auf die sogenannte „Rührei-Theorie“, die aus dem Jahre 1955 stammt. Was besagt diese, und ist sie Ihrer Auffassung nach haltbar?

Ist von mehreren Forderungen eine rechtswidrig, so verstößt nach dieser Theorie der ganze Streik gegen die Rechtsordnung – ein verdorbenes Ei macht das ganze Rührei ungenießbar. Im Jahre 1955 hat das BAG dies in der Tat so gesehen, allerdings eine Ausnahme für möglich erachtet: So blieb ausdrücklich dahinstehen, ob bei einem Streit um einen „unwichtigen Nebenpunkt“ etwas anderes gelten könne. Dasselbe wiederholte sich bei einer Tarifaueinandersetzung im Jahre 2002: Es war nach Auffassung des BAG erneut um eine rechtswidrige „Hauptforderung“ gegangen, nicht um eine „untergeordnete“ oder eine „unwesentliche Nebenforderung“. Ob diese den ganzen Streik hätte rechtswidrig machen können, blieb weiter ausdrücklich unentschieden. Man kann gespannt sein, wie das BAG begründen will, dass hier bei der GdF ein Verstoß gegen die Friedenspflicht durch eine „Hauptforderung“ vorliegt, da beide Forderungen in der Schlichtung nicht mehr strittig waren.

Im Schadenersatzrecht kennt man die Figur des „rechtmäßigen Alternativverhaltens“: Wenn der Schädiger sich rechtmäßig verhalten hätte und der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dennoch eingetreten wäre, kann der Schaden nicht der vermeintlichen Pflichtwidrigkeit zugerechnet werden. Gilt dieses Prinzip im Arbeitskampfrecht nicht?

Nach Auffassung des BAG gilt dieses schadensrechtliche Prinzip im Arbeitskampfrecht in der Tat nicht. Er erleidet auch in andern Zusammenhängen dann eine Ausnahme, wenn dies aus dem Schutzzweck der verletzten Norm heraus geboten ist. Die Friedenspflicht wird ersichtlich als so elementar angesehen, dass man diese Abschwächung der Sanktionen nicht zulässt. Man könnte von einer Heiligen Kuh sprechen.

Nicoley Baublies, Vorsitzender der Industriegewerkschaft Luftverkehr (IGL): „Wir sind schockiert, dass sich die Richter der politischen Großwetterlage zur Bekämpfung von Gewerkschaften angeschlossen haben und werden nun umso geschlossener für die Rechte von Arbeitnehmern in der Luftfahrt eintreten.“

Dem Streik der Vorfeldkontrolleure 2012 ist eine längere Schlichtung vorausgegangen. Darin waren die zwei Punkte, die nach Auffassung des BAG der Friedenspflicht unterlagen, bereits als unstrittig anerkannt. Sie finden sich auch in den jetzigen Tarifverträgen. Eine gerichtliche Überprüfung hat die Fraport erst nach 9 Streiktagen veranlasst. Spielt das alles überhaupt keine Rolle?

Eine große Rolle spielt, dass die Fraport neun Tage gewartet hat. Sie hat damit die GdF bewusst ins Messer laufen lassen und einen hohen Schaden in Kauf genommen, um diesen dann gerichtlich geltend zu machen und so die GdF zu „erledigen“. Dies verstößt gegen Treu und Glauben, und nicht nur das: § 254 Abs. 2 BGB verlangt ausdrücklich, dass der Geschädigte im Rahmen seiner Möglichkeiten den Schaden mindert. Dazu gehört hier, dass er sich rechtzeitig auf die Friedenspflicht beruft und eben auch die Gerichte einschaltet. Unter diesen Umständen kann nur ein Teil des Schadens verlangt werden.

Es mehren sich jetzt Stimmen, nach denen das BAG-Urteil eine Konzession an die jahrelange Nörgelei der Arbeitgeber gegen die angeblich maßlosen Sparten-gewerkschaften sei. Zugleich sehen viele Beobachter einen Zusammenhang mit dem Tarifeinheitsgesetz (TEG) und der erwarteten Entscheidung des Verfassungsgerichts in Karlsruhe. Wie ist Ihre Einschätzung?

Mir kommt der alte Spruch in den Sinn: Bei Urteilen gibt es die schriftlichen, die mündlichen und die wahren Gründe. An letztere kommt man nur in absoluten Glücksfällen heran. Normalerweise ist man auf reine Mutmaßungen angewiesen. Ob die „Zähmung“ der Berufsgewerkschaften im vorliegenden Fall eine Rolle gespielt hat oder nicht, ist eine reine Spekulation.

Allgemein wird erwartet, dass die kleinen Gewerkschaften ihre Kräfte jetzt organisatorisch, politisch und finanziell bündeln werden, um sich gegen weitere Restriktionen zu schützen und auf Augenhöhe mit ihren Tarifpartnern zu bleiben. Sehen Sie Auswirkungen auf die Gewerkschaftslandschaft insgesamt?

Ich sehe keine Auswirkungen, wenn sich alle Beteiligten auf Arbeitnehmerseite vernünftig verhalten. Die Spartengewerkschaften haben das große – ich meine sogar: das historische – Verdienst, die Unterordnung unter Sparpolitik und Neoliberalismus nicht mitgemacht zu haben. Sie haben sich gewehrt, und das hat auch einige der übrigen wieder kampfesmutiger werden lassen.

Heute sehe ich ein wenig die Gefahr, dass jeder nur noch seinen Bereich betrachtet. Stattdessen sollte man Vernetzung und Zusammenarbeit pflegen und sich neuen Zielen zuwenden. Vom andern lernen – warum nicht? Sich wechselseitig unterstützen und sich auf die andern verlassen können – muss das wirklich Utopie bleiben? Wenn man nur ein Stück davon realisiert, muss man sich über die „Augenhöhe“ keine Sorgen mehr machen.

Welche Optionen hat die GdF jetzt? Wird das Mitverschulden der Fraport beim LAG ein Thema sein? Stünde der GdF der Weg zu den Verfassungsgerichten – national oder supranational – offen, und falls ja: Sollte man ihn auch beschreiten?

„Gewerkschaften werden jetzt sehr viel restriktiver mit den Arbeitgebern umgehen, da sie selbst bei kleinen Verstößen von existenzbedrohenden Schadenersatzklagen ausgehen müssen.“ **Siegfried Trissler, Vorstandsvorsitzender der TGL (Technik Gewerkschaft Luftfahrt)**

Man darf sich durch eine unglückliche Entscheidung nicht ins Bockshorn jagen lassen. Es wird zunächst einmal ein Verfahren vor dem LAG Frankfurt über die Schadenshöhe geben. Wie ist das mitwirkende Verschulden der Fraport zu bewerten? Wahrscheinlich reduziert sich der Schaden so auf die Hälfte. Dann ergibt sich das Problem, wie der „entgangene Gewinn“ der Fraport zu berechnen ist. Das muss der Richter alles klären, was seine Zeit braucht. Kommt dabei wirklich eine erkleckliche Summe zu Lasten der GdF heraus, kann und sollte diese Verfassungsbeschwerde einlegen. Wichtigster Gesichtspunkt: Durch die „Rühreitheorie“ wird die Ausübung des Grundrechts auf Streik mit einem unzumutbaren Risiko belastet. Das ist hier wie bei anderen Grundrechten nicht hinnehmbar und von der Verfassung nicht gewollt.

Im Übrigen ist es noch nie passiert, dass eine Gewerkschaft wirklich einen Millionenbetrag an die Arbeitgeberseite gezahlt hat. Besteht eine solche Verpflichtung, wird das immer irgendwie anders erledigt. Erinnert sei an den Fall des sogenannten schleswig-holsteinischen-Metallarbeiterstreiks 1956, der tatsächlich gewisse Ähnlichkeiten mit der aktuellen Situation der GdF aufweist. In einem Tarifkonflikt, bei dem es um die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ging, hatte die Urabstimmung zu einer Zeit stattgefunden, als nach Auffassung des BAG noch die Friedenspflicht galt. Dies führte später dazu, dass die IG Metall vom BAG zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt wurde. Sie sollte für die ganzen 114 Streiktage haften, obwohl der Streik auch dann stattgefunden hätte, wenn die Urabstimmung erst nach Ablauf der Friedenspflicht durchgeführt worden wäre. Die Arbeitgeberseite hatte den Streikschaden auf etwa 40 Mio. geschätzt. Bei späteren Tarifverhandlungen machte die Gewerkschaft „Konzessionen“ um im Gegenzug die Zahlungspflicht loszuwerden. Wie diese aussehen, ist eine Frage des Verhandlungsgeschicks und der Verhandlungsstärke; auch hier könnte ein Ausweg für die Zukunft liegen.

Wolfgang Däubler ist Professor für Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht